

# Verordnung zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der ordinierten Dienste (VWW)

vom 15. November 2018 (Stand 01. Januar 2019)

---

*Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 68 Abs. 3–4, § 69 Abs. 2 und 4 sowie § 76 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 Kirchenordnung<sup>1</sup>, beschliesst:*

## I. Grundsatz

### § 1

<sup>1</sup> Die Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen zur Kirchenordnung (KO)<sup>2</sup> betreffend Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der ordinierten Dienste.

Gegenstand  
und Zweck

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dienen dazu, eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Regelungen in anderen Erlassen.

### § 2

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten zur Erteilung und zum Verlust der Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer sowie zur Erteilung und zum Erlöschen oder Entzug der Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer, Sozialdiakonin oder Sozialdiakon einschliesslich der Erteilung der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit mit Auflagen und Einschränkungen.

Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup> Die Verordnung enthält zudem Ausführungsbestimmungen zur Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne akademisch-theologische und pfarramtlich-praktische Ausbildung.

## II. Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer

### § 3

Wer aufgrund eines von der Konkordatskonferenz ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses ordiniert worden ist, ist in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) zum kirchlichen Dienst zugelassen (Art. 20 Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst<sup>3</sup>). Vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäss § 69 KO<sup>4</sup> und §§ 10–13 dieser Verordnung.

Wahlfähig-  
keit des Kon-  
kordats

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

<sup>2</sup> SRLA 151.100.

<sup>3</sup> SRLA 940.100.

<sup>4</sup> SRLA 151.100.

**§ 4**

Beurteilung der Äquivalenz der Ausbildung

Der Kirchenrat beurteilt die Äquivalenz der Ausbildung gemäss § 68 Abs. 3 KO<sup>5</sup> oder lässt sie durch die Ausbildungskommission des Konkordats beurteilen.

**§ 5**

Pfarrerinnen und Pfarrer aus Schweizer Kirchen ausserhalb des Konkordats

Ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern aus evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz, die dem Konkordat nicht angehören, deren theologisch-akademische und pfarramtlich-praktische Ausbildung den Bestimmungen des Konkordats mindestens äquivalent ist und die berechtigt sind, in ihrer Kirche ein Pfarramt zu versehen, spricht der Kirchenrat die Wahlfähigkeit ohne Auflagen zu.

**§ 6**

Pfarrerinnen und Pfarrer aus Mitgliedkirchen der GEKE

<sup>1</sup> Ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern aus Mitgliedkirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), deren theologisch-akademische und pfarramtlich-praktische Ausbildung den Bestimmungen des Konkordats mindestens äquivalent ist und die berechtigt sind, in ihrer Kirche ein Pfarramt zu versehen, spricht der Kirchenrat die Wahlfähigkeit mit der Auflage eines Colloquiums gemäss § 23 zu.

<sup>2</sup> Das Colloquium entfällt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer in einer evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz ein Colloquium im Sinne von § 23 bereits bestanden hat.

<sup>3</sup> Ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern aus Mitgliedkirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), deren theologisch-akademische und pfarramtlich-praktische Ausbildung den Bestimmungen des Konkordats nicht mindestens äquivalent ist und die berechtigt sind, in ihrer Kirche ein Pfarramt zu versehen, kann der Kirchenrat die Wahlfähigkeit mit Auflagen gemäss §§ 16–25 zusprechen.

**§ 7**

Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen evangelischen Kirchen

Ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen evangelischen Kirchen, die berechtigt sind, in ihrer Kirche ein Pfarramt zu versehen, kann der Kirchenrat die Wahlfähigkeit mit Auflagen gemäss §§ 16–25 zusprechen.

**§ 8**

Bewerberinnen und Bewerber ohne akademisch-theologische und pfarramtlich-praktische Ausbildung

Der Kirchenrat kann ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerbern ohne akademisch-theologische und pfarramtlich-praktische Ausbildung die Wahlfähigkeit zusprechen, wenn sie sich über eine zureichende Ausbildung ausweisen und sich praktisch bewährt haben (§ 68 Abs. 4 KO<sup>6</sup>). Der Kirchenrat entscheidet aufgrund der Ausbildung und der praktischen Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers über Auflagen gemäss § 27.

**§ 9**

Verlust der Wahlfähigkeit

Inhaberinnen und Inhaber des Wahlfähigkeitszeugnisses, die dieses aufgrund der Bestimmungen des Konkordats verlieren oder denen dieses von der Konkordatskonferenz entzogen wird, verlieren die Wahlfähigkeit in der Landeskirche.

<sup>5</sup> SRLA 151.100.

<sup>6</sup> SRLA 151.100.

### III. Wählbarkeit als Pfarrerin und Pfarrer, Sozialdiakonin und Sozialdiakon

#### § 10

Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind gemäss §§ 69 Abs. 1, 76 Abs. 2 und 78 Abs. 1 und 3 KO<sup>7</sup>: Grundsatz

1. Wahlfähigkeit und Ordination als Pfarrerin oder Pfarrer bzw. genügende Ausbildung, zweijährige Berufstätigkeit und Ordination als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon oder Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon vor 1991
2. Handlungsfähigkeit
3. guter Leumund
4. persönliche Eignung
5. praktische Bewährung.

#### § 11

Die Handlungsfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs<sup>8</sup>. Handlungsfähigkeit

#### § 12

<sup>1</sup> Zur Überprüfung des Leumunds sind dem Kirchenrat ein Privatauszug, ein Sonderprivatauszug und ein Betreibungsregisterauszug einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland haben entsprechende Dokumente einzureichen. Leumund

<sup>2</sup> Der Privatauszug darf nicht älter sein als 6 Monate.

<sup>3</sup> Die Einreichung des Sonderprivatauszugs richtet sich nach §§ 8–9 Verordnung Prävention<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> Der Betreibungsregisterauszug darf nicht älter sein als 6 Monate.

<sup>5</sup> Der Kirchenrat kann die Erteilung der Wählbarkeit ablehnen, die Wählbarkeit mit Auflagen und Einschränkungen gemäss §§ 16–27 erteilen oder entziehen, wenn die Vertrauenswürdigkeit der ordinierten Dienstnehmerin oder des ordinierten Dienstnehmers, der Bewerberin oder des Bewerbers beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe oder infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

<sup>6</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter reichen lediglich einen Sonderprivatauszug ein.

#### § 13

<sup>1</sup> Die persönliche Eignung und die praktische Bewährung messen sich daran, inwieweit die ordinierten Dienstnehmenden bereit und fähig sind, ihren Dienst im Rahmen des allgemeinen Auftrags der Kirche, der Kirchenordnung<sup>10</sup> und der nachgeordneten Persönliche Eignung und praktische Bewährung

<sup>7</sup> SRLA 151.100.

<sup>8</sup> SR 210.

<sup>9</sup> SRLA 331.110.

<sup>10</sup> SRLA 151.100.

Erlasse sowie des Ordinationsgelübdes glaubwürdig zu erfüllen und dabei die Grenzen zu beachten, die der Auftrag für Art und Mass ihres Handelns in allen Lebensbereichen setzt (§ 3 Abs. 1–2 DLD<sup>11</sup>).

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann die Erteilung der Wählbarkeit ablehnen, die Wählbarkeit mit Auflagen und Einschränkungen gemäss §§ 16–27 erteilen oder entziehen, wenn eine ordinierte Dienstnehmerin oder ein ordinerter Dienstnehmer, eine Bewerberin oder ein Bewerber sich zur Führung des Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen hat oder ihr oder sein Verhalten Mitursache von schweren Missständen in einer Kirchgemeinde oder Institution ist.

## § 14

Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung und der praktischen Bewährung

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der persönlichen Eignung und der praktischen Bewährung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie ordinierten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kann der Kirchenrat insbesondere

1. die Bewerberin oder den Bewerber, die ordinierte Dienstnehmerin oder den ordinierten Dienstnehmer anhören
2. aktuelle und frühere Kirchenpflegen anhören
3. Referenzen einholen bei früheren Arbeitgebern
4. Informationen einholen bei anderen Kirchen
5. die Absolvierung eines Assessments anordnen
6. vertrauensärztliche medizinische oder psychiatrische Gutachten verlangen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann weitere Massnahmen zur Überprüfung der persönlichen Eignung und der praktischen Bewährung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie ordinierten Dienstnehmenden treffen oder anordnen.

<sup>3</sup> Das Einholen von Informationen gemäss Abs. 1–2 wird der Person vorgängig angezeigt.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt sind (§ 69 Abs. 5 KO<sup>12</sup>), insbesondere wenn eine geordnete Amtsführung fraglich erscheint.

<sup>5</sup> Vor einer Entscheidung über die Nichterteilung, die Einschränkung oder den Entzug der Wählbarkeit aufgrund mangelnder persönlicher Eignung oder praktischer Bewährung hört der Kirchenrat die betroffene Pfarrerin oder Sozialdiakonin, den betroffenen Pfarrer oder Sozialdiakon in angemessener Form an.

## § 15

Erlöschen der Wählbarkeit

<sup>1</sup> Entzieht eine zuständige Kirchenbehörde einer ordinierten Dienstnehmerin oder einem ordinierten Dienstnehmer die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für die Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.

<sup>2</sup> Die Wählbarkeit erlischt mit dem dauerhaften Verlust der Handlungsfähigkeit.

<sup>3</sup> Die Wählbarkeit erlischt mit der Erteilung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuch<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> SRLA 371.300.

<sup>12</sup> SRLA 151.100.

<sup>13</sup> SR 311.0.

## IV. Auflagen und Einschränkungen

### 1. Auflagen

#### § 16

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann die Zusprechung der Wahlfähigkeit mit einer oder mehreren der folgenden Auflagen verbinden:

1. Absolvierung einer Aus- oder Weiterbildung
2. Absolvierung eines Praktikums
3. Bestehen einer Prüfung
4. Bestehen eines Colloquiums.

Auflagen bei der Wahlfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann im Einzelfall weitere Auflagen beschliessen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat entscheidet, ob die Auflagen vor Zusprechung der Wahlfähigkeit erfüllt sein müssen oder berufsbegleitend erfüllt werden können. Für die berufsbegleitende Erfüllung der Auflagen legt der Kirchenrat eine Frist fest.

#### § 17

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann die Erteilung der Wählbarkeit mit einer oder mehreren der folgenden Auflagen verbinden:

1. Absolvierung einer Weiterbildung
2. Absolvierung eines Mentorats
3. Absolvierung einer Supervision oder eines Coachings.

Auflagen bei der Wählbarkeit

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann im Einzelfall weitere Auflagen beschliessen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat legt eine Frist für die Erfüllung der Auflagen fest.

#### § 18

<sup>1</sup> Der Kirchenrat legt unter Berücksichtigung der Vorbildung der Bewerberin, des Bewerbers, der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers und der Anforderungen des Amtes den Umfang der verlangten Aus- oder Weiterbildung fest.

Aus- und Weiterbildung

<sup>2</sup> Die Kosten der Aus- oder Weiterbildung werden von der Bewerberin, dem Bewerber, der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer getragen. Die Beteiligung der Kirchgemeinde bleibt vorbehalten.

#### § 19

<sup>1</sup> Der Kirchenrat entscheidet aufgrund der Ausbildung und der praktischen Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers über Art, Umfang und Dauer des Praktikums.

Praktikum

<sup>2</sup> Für das Praktikum wird keine Entschädigung ausgerichtet.

#### § 20

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst eine theologische und eine praktische Prüfung.

Prüfung: Allgemeines

<sup>2</sup> Der Kirchenrat entscheidet aufgrund der Ausbildung und der praktischen Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers, welche Prüfungen abzulegen sind und welche Fächer geprüft werden.

- <sup>3</sup> Der Kirchenrat bestimmt die Prüfungsleitung.
- <sup>4</sup> Die Prüfungen werden von Dozierenden einer Theologischen Fakultät oder promovierten Pfarrern oder Pfarrern der Landeskirchlichen Dienste oder der Kirchgemeinden sowie der Prüfungsleitung abgenommen. Die Prüfenden werden von der Prüfungsleitung bestimmt.
- <sup>5</sup> Die Prüfungsleitung legt die Einzelheiten des Prüfungsablaufs fest.
- <sup>6</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Teilprüfungen mindestens genügend ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann jede Teilprüfung höchstens einmal wiederholt werden, solange der Durchschnitt nicht erreicht ist.

## § 21

Theologische  
Prüfung

- <sup>1</sup> Die theologische Prüfung erstreckt sich über die Hauptdisziplinen der Theologie: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie/Dogmatik, Systematische Theologie/Ethik, Praktische Theologie.
- <sup>2</sup> Die theologische Prüfung wird abgelegt in Form von
1. schriftlichen Arbeiten und Essays
  2. mündlichen Prüfungen.
- <sup>3</sup> Die eine Hälfte der schriftlichen Arbeiten behandelt je ein Thema selbständig und hat einen Umfang von je 25–30 Seiten. Es können Arbeiten eingereicht werden, die im Laufe einer anderen Ausbildung verfasst und eingereicht wurden, soweit sie den Anforderungen genügen. Die Prüfungsleitung kann eine Überarbeitung verlangen.
- <sup>4</sup> Die andere Hälfte der schriftlichen Arbeiten besteht aus je einem Essay im Umfang von 12–15 Seiten über eine theologische Publikation.
- <sup>5</sup> Die Themen der schriftlichen Arbeiten und Essays werden von der Prüfungsleitung nach Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgelegt. Die Prüfungsleitung erlässt Vorgaben für die formale Gestaltung der Arbeiten.
- <sup>6</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern je 45 Minuten. Sie erstrecken sich je zur Hälfte über das Ganze des Fachs und über ein von der Prüfungsleitung nach Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgelegtes Schwerpunktthema.

## § 22

Praktische  
Prüfung

- <sup>1</sup> Die praktische Prüfung umfasst
1. drei schriftlich ausgearbeitete Gottesdienste mit Predigten
  2. drei schriftlich ausgearbeitete Unterrichtslektionen
  3. eine schriftliche Reflexion über das Amtsverständnis im Umfang von 12–15 Seiten.
- <sup>2</sup> Je ein Gottesdienst und eine Unterrichtslektion werden im Beisein eines Ausschusses des Kirchenrats und einer von der Prüfungsleitung bestimmten Fachperson gehalten.

## § 23

Colloquium

- <sup>1</sup> Das Colloquium besteht aus einem Fachgespräch von 90 Minuten Dauer.
- <sup>2</sup> Das Gespräch erstreckt sich zu gleichen Teilen über folgende Themen:
1. Partnerschaftliche Gemeindeleitung

2. Amtsführung
3. Aargauisches Kirchenrecht.

<sup>3</sup> Ein ungenügendes Colloquium kann höchstens einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat bestimmt die Colloquiumsleitung. Die Colloquiumsleitung kann weitere Fachpersonen beiziehen.

## § 24

<sup>1</sup> Das Mentorat besteht in der Begleitung durch eine erfahrene Pfarrerin oder einen erfahrenen Pfarrer bzw. eine erfahrene Sozialdiakonin oder einen erfahrenen Sozialdiakon der Landeskirche mit regelmässigen Gesprächen über 18 Monate.

Mentorat

<sup>2</sup> Die Mentorin oder der Mentor wird von der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste bestimmt. Die Mentorin oder der Mentor kann auf Antrag der oder des Mentee höchstens einmal gewechselt werden.

<sup>3</sup> Die Sitzungen finden während der ersten neun Monate mindestens monatlich statt, danach mindestens zweimonatlich.

<sup>4</sup> Nach Abschluss des Mentorats erstattet die Mentorin oder der Mentor dem Kirchenrat Bericht.

<sup>5</sup> Von der Landeskirche werden in der Regel 15 Sitzungen zu einer Stunde entschädigt. Allfällige weitere vom Mentee gewünschte Sitzungen sind von dieser oder diesem zu entschädigen.

<sup>6</sup> Die Entschädigung beträgt Fr. 75.00 pro Stunde zuzüglich Spesen gemäss Spesenreglement<sup>14</sup>.

## § 25

<sup>1</sup> Der Kirchenrat legt den Umfang der Supervision oder des Coachings fest.

Supervision  
und Coaching

<sup>2</sup> Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer wählt die Supervisorin, den Supervisor oder den Coach. Die Wahl ist vom Kirchenrat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Kosten für Supervision oder Coaching sind von der Dienstnehmerin oder vom Dienstnehmer zu tragen. Eine Beteiligung der Kirchgemeinde bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat kann von der Supervisorin, dem Supervisor oder dem Coach einen schriftlichen Bericht verlangen.

## §26

Der Kirchenrat kann die mit Auflagen zugesprochene Wahlfähigkeit und die mit Auflagen erteilte Wählbarkeit entziehen, wenn die Auflagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt werden.

Nichterfüllung der Auflagen

<sup>14</sup> SRLA 232.700.

## 2. Einschränkungen

### § 27

Einschränkungen der Wählbarkeit

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann die Erteilung der Wählbarkeit mit einer oder mehreren der folgenden Einschränkungen verbinden:

1. provisorische Wählbarkeit für eine definierte Dauer
2. Einschränkung auf einzelne Kirchgemeinden oder Dekanate oder Ausschluss einzelner Kirchgemeinden oder Dekanate.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat erteilt eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre insbesondere an Pfarrerinnen und Pfarrer aus Kirchen, die nicht dem Konkordat angehören, und die noch nicht mindestens zwei Jahre ein Pfarramt in einer evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz versehen haben.

<sup>3</sup> Bei Erteilung einer provisorischen Wählbarkeit richtet sich das Verfahren zur Erteilung der definitiven Wählbarkeit nach § 69 Abs. 3 KO<sup>15</sup>.

### § 28

Nichteinhaltung der Einschränkungen

Bei Nichteinhaltung der Einschränkungen kann der Kirchenrat die Wählbarkeit entziehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 29

Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach §§ 140–151 KO<sup>16</sup>.

### § 30

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat hebt das Kreisschreiben Nr. 269/2 vom Januar 2008 zu Bewerbungen von Pfarrpersonen ohne Konkordatsabschluss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf. Das Kreisschreiben wird durch diese Verordnung ersetzt.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat hebt die Colloquiumsrichtlinien vom 18. Dezember 1991, SRLA 457.310, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf. Die Richtlinien werden durch diese Verordnung ersetzt.

<sup>15</sup> SRLA 151.100.

<sup>16</sup> SRLA 151.100.